



SCHWEIZER HEIMATSCHUTZ  
PATRIMOINE SUISSE  
PATRIMONIO SVIZZERO  
PROTECZIUN DA LA PATRIA

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**E-Mail: [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)**

Villa Patumbah  
Zollikerstrasse 128  
8008 Zürich

T 044 254 57 00  
F 044 252 28 70

[www.heimatschutz.ch](http://www.heimatschutz.ch)  
[www.patrimoinesuisse.ch](http://www.patrimoinesuisse.ch)  
[info@heimatschutz.ch](mailto:info@heimatschutz.ch)  
[info@patrimoinesuisse.ch](mailto:info@patrimoinesuisse.ch)

Zürich, 10. Mai 2022

PC 80-2202-7

## **Stellungnahme des Schweizer Heimatschutzes zur Revision des Energiegesetzes 2022**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Revision des Energiegesetzes sowie zu den geplanten weiteren Erlassen Stellung nehmen zu dürfen.

Der Schweizer Heimatschutz mit seinen 27'000 Mitgliedern und Unterstützerinnen setzt sich für das Erreichen von Netto-Null bis spätestens 2050 ein. Er stellt sich vorbehaltlos hinter das Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien deutlich zu forcieren. Dieser Ausbau prägt Landschaften und Ortsbilder und wirkt auf Naturwerte und Baudenkmäler ein. Im Sinne einer ganzheitlichen Sichtweise darf es entsprechend zwischen Klimaschutz, Baukultur und Biodiversität kein entweder oder geben.

### **Allgemeine Bemerkung zur Verfahrensbeschleunigung (Art. 9a, 10a, 14a und 75a EnG)**

Das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren auf Stufe Kanton kann einen Beitrag leisten, den Ausbau der erneuerbaren Energien in den Bereichen Wasser und Wind zu beschleunigen. Zentral stellt sich die Frage, ob mit dem geplanten Entzug der Zuständigkeit der Gemeinden den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung insbesondere beim Bau von Windparks genügend Rechnungen getragen wird.

Aus baukultureller Sicht von grosser Bedeutung ist, dass bei der in Art. 9a vorgeschlagenen Erarbeitung eines «Konzepts für erneuerbare Energien» die heute geltende Rechtspraxis bei der Berücksichtigung der Inventare von nationaler Bedeutung (ISOS, BLN, IVS) vollumfänglich gewahrt bleibt. Die betrifft insbesondere potenzielle Standorte für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von ISOS-Objekten.

Die Interessen des Natur- und Heimatschutzes und diejenigen zur Produktion und Einsparung von Energie sind in der Verfassung und vielen Gesetzen des Bundes und der Kantone verankert. Es handelt sich dabei um gleichwertige öffentliche Interessen, die aber in einem Widerspruch stehen können. Eine sorgfältig durchgeführte Interessenabwägung muss im Einzelfall stattfinden. Es darf nicht ein Interesse von vorneherein priorisiert werden.

## **Allgemeine Bemerkungen zur Solarstrategie auf Bundesebene**

Der Schweizer Heimatschutz anerkennt und unterstützt die Bestrebungen des Bundes, den Ausbau der Solarenergie deutlich zu forcieren. Der Bund hat mit der Einführung von Art. 18a RPG bewusst die Grenzen seiner verfassungsmässigen Kompetenzen ausgelotet. Die vorgeschlagene weitergehende Übersteuerung der Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden ist nicht stufengerecht und läuft dem föderalistischen Grundgedanken zuwider.

Das Subsidiaritätsprinzip in der Raumplanung gilt auch für die Umsetzung von Art. 18a RPG. Die Aufgabe des Bundes ist es primär, Anreize zu schaffen, Kantone und Gemeinden motivierend zu begleiten und im Bedarfsfall Sanktionen zu ergreifen.

Sinnvoller als Eingriffe in die Kantons- und Gemeindehoheit sind Subventionen für Investitionen am richtigen Ort mit einer hohen Baukultur oder Finanzhilfen an Gemeinden zur Erstellung von Solarplanungen (sh. auch Förderung der Energieplanung im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zum CO<sub>2</sub>-Gesetz, Art.34a).

## **Änderungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, Art. 32 Abs. 2, sowie des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 Art. 9 Abs. 3**

Der Schweizer Heimatschutz unterstützt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten zur Erstellung von Solaranlagen.

## **Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, Art. 18a Abs. 1 erster Satz**

**Antrag1: Verzicht auf Ergänzung:** Der Schweizer Heimatschutz beantragt den Verzicht auf die Erweiterung der Bewilligungsfreiheit für Solaranlagen auf Fassadenflächen. Das Bundesrecht würde damit deutlich zu stark in die Hoheit von Kantonen und Gemeinden eingreifen und die ordentlichen Baubewilligungsverfahren entwerten. Zielführend ist eine Aktivierung der riesigen Flächenpotenziale durch planerische Massnahmen.

**Eventuell: Antrag auf Ergänzung mit Beschränkung:** Sollte an der vorgeschlagenen Ausweitung der Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen festgehalten werden, so beantragt der Schweizer Heimatschutz, die Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen an Fassaden auf Industrie- und Gewerbebezonen zu beschränken.

### Begründung:

- **Fassaden sind nicht Dächern gleichzusetzen:**

Art. 18a RPG ermöglicht heute bereits weitgehend die baubewilligungsfreie Installation von Solaranlagen auf Dachflächen. Der Bundesgesetzgeber hatte dabei bewusst auf eine Ausweitung der Bewilligungsfreiheit auf Fassaden verzichtet. Dächer sind entweder flach oder geneigt und bieten zumeist eine einheitliche Fläche, was die Integration von Solaranlagen einfacher macht. Fassaden von Bauernhäusern, Einfamilienhäusern oder Gewerbebauten unterscheiden sich hingegen bezüglich Flächenpotenzialen und Gestaltung deutlich. Die bestehenden Möglichkeiten, innerhalb eines stufengerechten Bewilligungsverfahrens sinnvolle Lösungen zu finden, ist zielführender und nachhaltiger als eine Übersteuerung von bewährten Prozessen via Bundesrecht.

- **Die verfassungsmässigen Rechte von Kantonen und Gemeinden wahren:**

Die Verfassungsmässigkeit von Art. 18a RPG ist umstritten. Jedenfalls stellt Art. 18a RPG einen singulären Einbruch in die kantonalen Kompetenzen dar, indem er die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Dächern konkret und abschliessend regelt sowie Stellungnahme EnG-Gesetz, Schweizer Heimatschutz

mit dem Meldeverfahren die Kantone zwingt, ein neues Verfahren einzuführen.

- **Das Potenzial der Energieplanung innerhalb des bestehenden Rechts endlich aktiv nutzen:**

Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG ermöglicht den Kantonen heute bereits, bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festzulegen, in denen Solaranlagen auf allen Gebäudeflächen ohne Baubewilligung erstellt werden können. Angedacht ist via Revision RPV gar eine Pflicht der Kantone, diese Flächen verbindlich auszuscheiden. Damit sind vornehmlich Industrie- und Gewerbegebiete gemeint, deren zumeist schlichten und grossen Gebäudeoberflächen riesige Potenziale zur Forcierung des effizienten und kostengünstigen Ausbaus der Solarenergie bieten. Eine Solarpflicht bei Neubauten sowie eine klare Frist zur Nachrüstung bestehender Gebäude in diesen Gebieten ist deutlich zielführender als eine Ausweitung der generellen Bewilligungsfreiheit.

### **Pflicht zur Nutzung von Solarenergie an geeigneten Neubauten (Art. 45a EnG)**

**Antrag 2: Antrag auf Aufnahme mit Beschränkung:** Der Schweizer Heimatschutz unterstützt die Solaranlagenpflicht für Neubauten, aber nur in Industrie- und Gewerbebezonen. Die heute gültigen und bewährten gestalterischen Mindeststandards (Art. 32a RPV) und die Bewilligungspflicht in klar begrenzten Ausnahmefällen (Art. 18a Abs. 2 Bst. b und 3 RPG; Art. 32b RPV) sind unbedingt beizubehalten.

### **Förderungen von Solarplanungen in Gemeinden mittels eines neuen Artikels 50a und einer Ergänzung in Artikel 51 EnG**

**Antrag 3: Antrag auf Aufnahme:** Art. 50a «Solarplanung»: Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen Solarplanungen von Gemeinden.

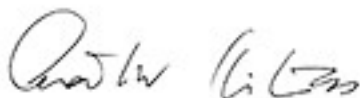
**Antrag 4: Antrag auf Aufnahme:** 2. Abschnitt: Finanzierung: Art. 51 «Der Bund kann die Massnahmen nach den Artikeln 47, 48, 50 und 50a entweder...»

#### Begründung:


Auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene sollen nicht nur die Nutzung, sondern auch die Aktivierung der Potenziale der erneuerbaren Energien gefördert werden. Eine zentrale Rolle nimmt die Solarenergie ein. Die Auseinandersetzung auf kommunaler und regionaler Ebene mit der Frage, wo rasch brachliegende Solarpotenziale aktiviert und wie sinnvolle Lösungen für ästhetisch und baukulturell sensible Gebiete gefunden werden können, leistet einen Beitrag zum raschen und konsensualen Ausbau der erneuerbaren Energien.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen und würden uns freuen, in einem gemeinsamen Gespräch die Möglichkeiten einer nachhaltigen Solarstrategie auf Bundesebene mit Ihnen vertiefen zu können.

Freundliche Grüsse



Martin Killas, Präsident



Stefan Kunz, Geschäftsführer